

DER LANDESWAHLLEITER
FÜR HESSEN

Bundestagswahl am 26. September 2021;

Aufforderung zur Einreichung von Landeslisten

1. Gemäß § 32 der Bundeswahlordnung – BWO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), **fordere** ich hiermit **zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Landeslisten** für die Wahl zum Zwanzigsten Deutschen Bundestag am 26. September 2021 **auf**. Zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen fordern die Kreiswahlleiter gesondert durch öffentliche Bekanntmachung auf. Namen und Anschriften der Kreiswahlleiter wurden im Staatsanzeiger für das Land Hessen (StAnz. 2020, S. 826) bekannt gegeben; sie sind außerdem im Themenportal Wahlen unter der Internetadresse wahlen.hessen.de veröffentlicht.
2. Landeslisten können **nur von Parteien** eingereicht werden, § 27 Abs. 1 Satz 1 des Bundeswahlgesetzes – BWG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. November 2020 (BGBl. I S. 2395).

Eine Partei kann in jedem Land nur eine Landesliste einreichen (§ 18 Abs. 5 BWG).

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzten Wahl **nicht** aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche eine Landesliste nur einreichen, wenn sie spätestens am 21. Juni 2021 (97. Tag vor der Wahl), **18:00 Uhr**, dem Bundeswahlleiter, Gustav-Stresemann-Ring 11, 65189 Wiesbaden, ihre **Beteiligung** an der Wahl **schriftlich angezeigt** haben und der Bundeswahlausschuss ihre **Parteieigenschaft festgestellt** hat (§ 18 Abs. 2 Satz 1 BWG). In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes der Partei, darunter der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind der Anzeige beizufügen. Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes in der Fassung

der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 149), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), beigefügt werden (§ 18 Abs. 2 Satz 2 bis 6 BWG).

3. Wählbar zum Deutschen Bundestag ist, wer am 26. September 2021 Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist und das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat. Nicht wählbar ist, wer nach § 13 BWG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt (vgl. § 15 BWG). Wer sich als Bewerberin oder Bewerber für eine Wahl aufstellen lässt, obwohl sie oder er nicht wählbar ist, macht sich nach § 107b Abs. 1 Nr. 4 des Strafgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096), strafbar.
4. Die **Landesliste** soll nach dem **Muster der Anlage 20** zur Bundeswahlordnung eingereicht werden. Sie muss enthalten:
 - den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese,
 - den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder Stand, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberinnen und Bewerber (§ 39 Abs. 1 Satz 1 und 2 BWO). Die Namen der Bewerberinnen und Bewerber müssen in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein (§ 27 Abs. 3 BWG).

Eine Bewerberin oder ein Bewerber kann nur in einem Land und hier nur in einer Landesliste vorgeschlagen werden (§ 27 Abs. 4 Satz 1 BWG).

Als Bewerberin oder Bewerber einer Partei kann in einer Landesliste nur benannt werden, wer

- nicht Mitglied in einer anderen als der die Landesliste aufstellenden Partei ist,
- in einer Mitgliederversammlung zur Aufstellung der Landesliste oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung in geheimer Abstimmung hierzu gewählt worden ist (§§ 21 Abs. 1, 27 Abs. 5 BWG) und
- seine Zustimmung zur Benennung schriftlich erklärt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 27 Abs. 4 Satz 2 BWG).

Mitgliederversammlung ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts zum Deutschen Bundestag wahlberechtigten Mitglieder der Partei im Land. Besondere

Vertreterversammlung ist eine Versammlung der von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählten Vertreter. Allgemeine Vertreterversammlung ist eine nach der Satzung der Partei (§ 6 des Parteiengesetzes) allgemein für bevorstehende Wahlen von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte bestellte Versammlung. Auf die nach § 27 Abs. 5 BWG entsprechend anzuwendenden Bestimmungen des § 21 Abs. 1, 3, 5 und 6 BWG für die Aufstellung von Parteibewerbern wird besonders hingewiesen. Jede stimmberechtigte Teilnehmerin und jeder stimmberechtigte Teilnehmer einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung hat die Befugnis, der Versammlung Vorschläge für die Wahl zu unterbreiten; darüber hinaus haben Bewerberinnen und Bewerber das Recht, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen (§§ 21 Abs. 3 Satz 2 und 3, 27 Abs. 5 BWG).

Der Deutsche Bundestag hat am 14. Januar 2021 nach § 52 Abs. 4 Satz 1 BWG festgestellt, dass die Durchführung von Versammlungen für die Wahl der Wahlbewerber und der Vertreter für die Vertreterversammlungen zumindest teilweise unmöglich ist. Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat hat mit Zustimmung des Bundestags die Verordnung über die Aufstellung von Wahlbewerbern und die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlungen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag unter den Bedingungen der COVID-19-Pandemie (COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung) vom 28. Januar 2021 (BGBl. I S. 115) erlassen; die Verordnung tritt am 3. Februar 2021 in Kraft. Nach § 2 Abs. 2 dieser Verordnung können die Wahlvorschlagsträger von den Bestimmungen des Bundeswahlgesetzes und der Bundeswahlordnung über die Wahl von Wahlbewerbern und von Vertretern für die Vertreterversammlungen bei der Aufstellung der Wahlbewerber für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag nach Maßgabe der Bestimmungen der Verordnung abweichen. Abweichend von den bisherigen gesetzlichen Vorgaben können Versammlungen zur Wahl von Wahlbewerbern und von Vertretern für die Vertreterversammlungen mit Ausnahme der Schlussabstimmung ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation durchgeführt werden (§ 5 Abs. 1 Satz 1 COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung). Zulässig ist insbesondere

1. die Durchführung einer Versammlung ausschließlich im Wege elektronischer Kommunikation,
2. die Teilnahme einzelner oder eines Teils der Parteimitglieder an einer Versammlung nach § 21 Abs. 1 BWG im Wege elektronischer Kommunikation,

3. die Durchführung einer Versammlung durch mehrere miteinander im Wege der elektronischen Kommunikation verbundene gleichzeitige Teilversammlungen an verschiedenen Orten (§ 5 Abs. 1 Satz 2 COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung).

Bei ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation durchgeführten Versammlungen nach § 5 Abs. 1 Satz 1 COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung sind das Vorschlagsrecht der Vorschlagsberechtigten, das Vorstellungsrecht der Bewerberinnen und Bewerber und die Möglichkeit zur Kommunikation der Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu gewährleisten. Wenn einzelne oder alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer nur durch einseitige Bild- und Tonübertragung an der Versammlung teilnehmen, sind die Wahrnehmung des Vorschlagsrechts der Vorschlagsberechtigten, das Vorstellungsrecht der Bewerberinnen und Bewerber und die Befragung zumindest schriftlich, elektronisch oder fernmündlich zu gewährleisten (§ 5 Abs. 2 und 3 COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung).

Das Verfahren zur Wahl von Wahlbewerbern und von Vertretern für die Vertreterversammlungen kann auch im schriftlichen Verfahren durchgeführt werden. Vorstellung und Befragung können dabei unter Nutzung elektronischer Medien erfolgen. Das Vorschlagsrecht der Vorschlagsberechtigten, das Vorstellungsrecht der Bewerber und der Zugang der Stimmberechtigten zu Angaben über Person und Programm der Bewerber ist in schriftlicher Form zu gewährleisten (§ 6 COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung).

Die Schlussabstimmung über eine Landesliste kann im Wege der Urnenwahl, der Briefwahl oder einer Kombination aus beidem stattfinden, auch wenn dies nach der Satzung der Partei nicht vorgesehen ist. Dabei ist durch geeignete Vorkehrungen zu gewährleisten, dass nur Stimmberechtigte an der Schlussabstimmung teilnehmen und das Wahlgeheimnis gewahrt wird (§ 7 Abs. 1 und 2 COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung). Für eine Schlussabstimmung im Wege der Briefwahl ist darüber hinaus § 7 Abs. 3 der COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung zu beachten.

Erfolgt die Aufstellung von Wahlbewerbern oder von Vertretern für die Vertreterversammlungen im Wege einer Versammlung mit elektronischer Kommunikation nach § 5 der COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung oder in einem schriftlichen Verfahren nach § 6 der COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung sind die besonderen

Umstände dieser Verfahren in den von den Wahlvorschlagsträgern nach den Bestimmungen des Bundeswahlgesetzes und der Bundeswahlordnung einzureichenden Unterlagen zu vermerken (§ 8 Abs. 2 COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung).

Stellt der Deutsche Bundestag fest, dass die Voraussetzungen des § 52 Abs. 4 Satz 1 BWG nicht mehr vorliegen, so kann bei Verfahren, die vor der Feststellung nach den Bestimmungen der COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung begonnen oder durchgeführt wurden, von den Abweichungsmöglichkeiten dieser Verordnung für einen Monat ab der Feststellung weiter Gebrauch gemacht werden. Die Frist verlängert sich, wenn ansonsten die Abgabe des Wahlvorschlages nicht mehr in der Frist von § 19 BWG (vgl. unter Nr. 10) möglich wäre. Eine entsprechende Feststellung des Deutschen Bundestages wird im Bundesgesetzblatt veröffentlicht (§ 9 COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung).

Auf die übrigen Bestimmungen der COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung wird hingewiesen.

5. Die Landesliste soll ferner Namen und Anschrift der **Vertrauensperson** und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten (§ 39 Abs. 1 Satz 3 BWO; vgl. hierzu § 27 Abs. 5 in Verbindung mit § 22 BWG). Zur Erleichterung der Zusammenarbeit mit dem Landeswahlleiter empfiehlt es sich, zur Vertrauensperson und stellvertretenden Vertrauensperson solche Personen zu bestimmen, die in Wiesbaden oder näherer Umgebung wohnen, und zusätzlich deren E-Mail-Adressen sowie die Telefon- und Faxverbindungen anzugeben.
6. Die Landesliste muss von mindestens **drei Mitgliedern des Vorstandes** des Landesverbandes der Partei, darunter der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden persönlich und handschriftlich **unterzeichnet** sein. Hat eine Partei im Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so muss die Landesliste entsprechend von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, die im Bereich des Landes liegen, unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn dieser innerhalb der Einreichungsfrist (vgl. unter Nr. 10) eine schriftliche, dem § 39 Abs. 2 Satz 1 BWO entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände beibringt (§ 27 Abs. 1 Satz 2 BWG, § 39 Abs. 2 BWO).
7. Die Landeslisten der Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl **nicht** aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens

fünf Abgeordneten vertreten waren, müssen außerdem von **2.000 Wahlberechtigten** des Landes persönlich und handschriftlich **unterzeichnet** sein; die Wahlberechtigung der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterschriftsleistung gegeben sein (§ 27 Abs. 1 Satz 2 und 3 BWG). Diese Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach **Anlage 21 zur BWO** zu erbringen. Sobald die Landesliste von der Partei aufgestellt worden ist, werden die Formblätter auf Anforderung vom Landeswahlleiter kostenfrei geliefert; in der Regel erfolgt dies durch Bereitstellen einer Druckvorlage oder einer elektronischen Version des Formulars. Bei der Anforderung ist die erfolgte Aufstellung der Landesliste in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung zu versichern, der Name der Partei, die die Landesliste einreichen will, und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese anzugeben; der Landeswahlleiter vermerkt diese Angaben im Kopf der Formblätter (§ 39 Abs. 3 i.V.m. § 34 Abs. 4 BWO).

Die Wahlberechtigten, die eine Landesliste unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Auf dem Formblatt sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) der unterzeichnenden Person in Maschinen- oder Druckschrift sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben. Von Wahlberechtigten im Sinne des § 12 Abs. 2 Satz 1 BWG ist der Nachweis für die Wahlberechtigung durch die Angaben gemäß Anlage 2 zur BWO und Abgabe einer Versicherung an Eides statt zu erbringen.

Landeslisten dürfen erst nach Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden; vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

Zum Nachweis, dass die unterzeichnende Person im Land wahlberechtigt ist, ist für sie auf dem Formblatt oder gesondert eine **Bescheinigung der Gemeindebehörde** beizufügen, bei der sie im Wählerverzeichnis einzutragen ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlags bei der Einreichung der Landesliste mit den jeweiligen Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für einen Anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass die oder der Betreffende die Landesliste unterstützt. Die Bescheinigung wird kostenfrei erteilt. Jede oder jeder Wahlberechtigte darf nur eine Landesliste unterzeichnen; hat jemand mehrere Landeslisten unterzeichnet, so ist die Unterschrift auf allen weiteren Landeslisten ungültig (§ 39 Abs. 3 Satz 5 in Verbindung mit § 34 Abs. 4 Nr. 4 BWO).

Ich weise besonders darauf hin, dass das Einholen der erforderlichen Wahlrechtsbescheinigungen bei den Gemeindebehörden zu den Pflichten der Wahlvorschlagsträger gehört. Es wird dringend empfohlen, Postlaufzeiten zu berücksichtigen, oder – soweit möglich – die unterzeichneten Unterstützungsunterschriftenformblätter zur Wahlrechtsbescheinigung durch Boten bei den Gemeinden einzuliefern und abzuholen. Ein direkter Versand der mit den entsprechenden Bescheinigungen versehenen Unterstützungsunterschriften an den Landeswahlleiter gehört nicht zu den Aufgaben der Gemeindebehörden; sofern einer entsprechenden Bitte ausnahmsweise gefolgt wird, verbleibt das Transport- und Zugangsrisiko ausschließlich bei dem Wahlvorschlagsträger.

8. Bewerberinnen und Bewerber, für die im Melderegister aufgrund ihrer Gefährdung eine Auskunftssperre eingetragen ist (§ 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3334)), müssen in der Landesliste, in der Niederschrift über die Mitglieder-/Vertreterversammlung zur Aufstellung der Bewerber für die Landesliste, der Zustimmungserklärung und der Bescheinigung der Wählbarkeit mit der Anschrift ihrer Hauptwohnung angegeben werden. Sie können allerdings beim Landeswahlleiter durch eine bis zum Ablauf der Einreichungsfrist (vgl. unter Nr. 10) abzugebende schriftliche Erklärung verlangen, dass in der Bekanntmachung der zugelassenen Landeslisten eine **Erreichbarkeitsanschrift** angegeben wird (§ 43 Abs. 1 Satz 3 BWO). Als Erreichbarkeitsanschrift kommen z. B. das Wahlkreisbüro oder das Bundestagsbüro in Betracht; ein Postfach genügt nicht. Mit der Erklärung muss durch eine Bestätigung der Meldebehörde nachgewiesen werden, dass für die Bewerberin oder den Bewerber eine melderechtliche Auskunftssperre eingetragen ist.
9. Der Landesliste sind folgende **Anlagen** beizufügen:
 - a) Erklärungen der vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber nach dem **Muster der Anlage 22 zur BWO**, dass sie ihrer Aufstellung zustimmen und für keine andere Landesliste ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerberin oder Bewerber gegeben haben, sowie eine Versicherung an Eides statt gegenüber dem Landeswahlleiter, dass sie nicht Mitglied einer anderen als der die Landesliste einreichenden Partei sind,
 - b) für jede Bewerberin und jeden Bewerber eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem **Muster der Anlage 16 zur BWO**, dass sie oder er wählbar ist,

- c) eine Ausfertigung der Niederschrift der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der über die Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber und ihre Reihenfolge auf der Landesliste beschlossen worden ist, mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt (§ 27 Abs. 5 in Verbindung mit § 21 Abs. 6 BWG), wobei sich die Versicherung an Eides statt auch darauf zu erstrecken hat, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber in der Landesliste in geheimer Abstimmung erfolgt ist, jede stimmberechtigte Teilnehmerin und jeder stimmberechtigte Teilnehmer an der Versammlung vorschlagsberechtigt war und die Bewerberinnen und Bewerber Gelegenheit hatten, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen; die Niederschrift soll nach dem **Muster der Anlage 23 zur BWO** gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem **Muster der Anlage 24 zur BWO** abgegeben werden.
- d) die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften mit den Nachweisen der Wahlberechtigung der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, sofern die Landesliste von 2.000 Wahlberechtigten unterzeichnet sein muss (vgl. Nr. 7).
10. Landeslisten müssen spätestens am **19. Juli 2021** (69. Tag vor der Wahl), **18:00 Uhr**, **schriftlich** beim Landeswahlleiter eingereicht werden (Einreichungsfrist, § 19 BWG), das heißt, sie müssen dem Landeswahlleiter bis zu diesem Termin im Original zugegangen sein (§ 54 Abs. 2 BWG). Eine Möglichkeit, Kopien, Faxe oder sonst elektronisch übermittelte Anlagen und Unterschriften zu akzeptieren, besteht im Wahlverfahren nicht, auch nicht, wenn in den Folgetagen das Original nachgeliefert werden sollte. **Die Einreichungsfrist ist eine gesetzliche Ausschlussfrist**; eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen (§ 54 Abs. 1 BWG).

Auch die Anlagen zur Landesliste müssen zu dem genannten Termin im Original vorliegen, sie können nach Ablauf der Einreichungsfrist nicht mehr nachgereicht werden. Eine Ausnahme gilt lediglich für die Bescheinigungen der Wählbarkeit der Bewerberinnen und Bewerber (vgl. Nr. 9b) und für Wahlrechtsbescheinigungen für Unterstützer eines Wahlvorschlags (vgl. Nr. 7 und 9d), die aus Umständen, die die Partei nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig beigebracht werden konnten. Die Unterstützungsunterschriften selbst müssen bereits bei Ablauf der Einreichungsfrist beim Landeswahlleiter eingegangen sein. Die Anlagen, die ausnahmsweise nachgereicht werden dürfen, müssen spätestens bei Beginn der Sitzung des Landeswahlausschusses über die Zulassung der Landeslisten am 30. Juli 2021 (58. Tag vor der Wahl) vorliegen.

Es wird daher dringend empfohlen, schriftliche Erklärungen (Unterzeichnung der Landesliste – vgl. Nr. 6 -, Unterzeichnung der Niederschrift und Versicherungen an Eides statt – vgl. Nr. 9c -, Zustimmungserklärungen mit Versicherung an Eides statt der Bewerberinnen und Bewerber – vgl. Nr. 9a -) in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit der Listenaufstellung einzuholen sowie Wahlrechts- und Wählbarkeitsbescheinigungen (vgl. Nr. 7, 9b) bei den Gemeinden so zügig einzuholen, dass sie rechtzeitig eingereicht werden können.

Das Einreichen vollständiger Landeslisten vor Ablauf der Einreichungsfrist ermöglicht es den Parteien, behebbare Mängel, die der Landeswahlleiter im Rahmen seiner Vorprüfung feststellt, noch vor Fristablauf zu beseitigen. Es empfiehlt sich daher, Landeslisten mit **allen** erforderlichen Anlagen möglichst frühzeitig einzureichen.

11. Die **Dienststelle des Landeswahlleiters** befindet sich in 65185 Wiesbaden, Friedrich-Ebert-Allee 12 (Hessisches Ministerium des Innern und für Sport); die Geschäftsstelle ist erreichbar unter den Telefonnummern 0611/353-1626 oder -1681 sowie unter der E-Mail-Adresse wahlen@hmdis.hessen.de. **Informationen** des Landeswahlleiters sind im Themenportal Wahlen unter der Internetadresse wahlen.hessen.de abrufbar.

Wiesbaden, 2. Februar 2021

Der Landeswahlleiter für Hessen
II 12-01k04.04-09